



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Dezember 2021

Nummer 52

Inhalt

- | | | |
|---|---|-----------|
| 291 | Veröffentlichung der geprüften und am 16. November 2021 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2020 | Seite 410 |
| 292 | HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLNBONN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022 | Seite 412 |
| 293 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(3.10)-2 | Seite 413 |
| 294 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(3.10)-3 | Seite 415 |
| Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen | | |
| 295 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | Seite 416 |
| 296 | Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 10. Dezember 2021 | Seite 416 |
| 297 | Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 Innenstadt, Wahlperiode 2020/2025 | Seite 416 |
| 298 | Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 7 Porz, Wahlperiode 2020/2025 | Seite 417 |

291 Veröffentlichung der geprüften und am 16. November 2021 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2020
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	14.000,00		12.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	7.674.292,28		9.746.979,25
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	1.681.133,24		14.800.010,79
		9.369.425,52	24.558.990,04
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		509.369.425,52	524.558.990,04

PASSIVA	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	13.426.543,07		9.350.332,19
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.713.271,54		4.675.166,10
1.4 Jahresüberschuss	-460.844,59		6.114.316,32
		19.678.970,02	20.139.814,61
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	14.000,00		5.284.776,92
		14.000,00	5.284.776,92
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	484.902.472,31		489.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.773.983,19		9.231.926,20
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		489.676.455,50	499.134.398,51
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		509.369.425,52	524.558.990,04

Bonn, den 28. Mail 2021

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteheringez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden

292 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLNBONN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 16. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan (Ifd. Verwaltungstätigkeit)
Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.070.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.499.000,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	5.962.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.500.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.000.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 EUR

festgesetzt

§ 2
Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Abgeleitet aus dem bestehenden Liquiditätskredit für 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt maximal 19,0 Mio. EUR und einem hieraus in 2021 erfolgten Abruf von 2,5 Mio. EUR, wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, für 2022 auf den maximalen Restbetrag von 16.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Entfällt

§ 7 Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

Entfällt

§ 8 Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 16. November 2021

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

293 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1-1.2-(3.10)-2

Antrag der Evonik Operations GmbH (vormals firmierend als Evonik Degussa GmbH) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4.500 m³/h, 108.000 m³/d und 33.000.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 266, Flur 4, Flurstücke 13/3, 512, 544, 550, Flur 5, Flurstücke 717 und 775 und Flur 6, Flurstücke 639, 652 und 710 gelegenen Brunnen aus den Brunnengruppen Nord Nr. 3, 4, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und Süd Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling einen Monat lang in der Zeit vom 15. März 2021 bis 14. April 2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und im UVP-Portal veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 14. Mai 2021.

Die Bezirksregierung Köln führt aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen des UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahrens für das o.g. Vorhaben gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anstelle des ursprünglich als Präsenztermin vorgesehenen Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (PlanSiG) durch, wobei vorgesehen ist, im Falle des Einverständnisses aller Teilnehmerberechtigten die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 5 PlanSiG durch eine Videokonferenz zu ersetzen. Eine Teilnahme ist auch rein telefonisch möglich.

Es werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert. Dazu werden den zur Teilnahme Berechtigten auch die Informationen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 PlanSiG zugänglich gemacht.

Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 PlanSiG erfüllt sind, findet die Videokonferenz am 20.01.2022 statt.

Das Vorgesagte wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation beziehungsweise die Videokonferenz ist **nicht öffentlich**.
2. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz **benachrichtigt**, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.
3. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den unter 2. Genannten auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben. Diese müssen sich jedoch bei

Teilnahmewunsch in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 07.01.2022 um 12:00 Uhr unter der E-Mail-Adresse jonas.wenge@brk.nrw.de **anmelden** und Zugangsdaten anfordern. Gerne kann zugleich das Einverständnis mit einer Videokonferenz erklärt werden.

Bei der Anmeldung muss unter Angabe von persönlichen Daten die Betroffenheit entsprechend nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Die Berechtigten werden sodann individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 PlanSiG.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz ist jedem Berechtigten im Sinne der Ziffern 2 und 3 freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist im Vorfeld rechtzeitig durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und die Vollmacht wird zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.
Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz auch ohne ihn stattfinden.
6. Kosten, die durch die Teilnahme oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich bei den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der

Stadt Bornheim unter folgendem Link:

<https://www.bornheim.de/amtsblatt>

auf der Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link:

<https://www.bruehl.de/bekanntmachungen.aspx>

auf der Internetseite der Stadt Köln unter folgendem Link:

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen>

und auf der Internetseite der Stadt Wesseling unter folgendem Link:

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt/amtsblatt-2021.php>

veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/wasserentnahmeverfahren

sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw

zugänglich gemacht.

Köln, den 15.12.2021

Im Auftrag
gez. Wenge

294 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1-1.2-(3.10)-3

Antrag der Basell Polyolefine GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4.450 m³/h, 106.000 m³/d und 26.500.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 2, Flurstück 32 gelegenen Brunnen Nr. 1110, Flur 2, Flurstück 1 gelegenen Brunnen Nr. 1120, Flur 1, Flurstück 52 gelegenen Brunnen Nr. 1140, Flur 1, Flurstück 3 gelegenen Brunnen Nr. 1200, 1210, 1220, 1240, 1250, 1260 und 1270, Flur 1, Flurstück 49 gelegenen Brunnen Nr. 1280 und 1290, sowie Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2085 gelegenen Brunnen Nr. 1300, 1310 und 1320 und Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2086 gelegenen Brunnen Nr. 1330 und 1340. Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling einen Monat lang in der Zeit vom 15. März 2021 bis 14. April 2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und im UVP-Portal veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 14. Mai 2021.

Die Bezirksregierung Köln führt aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen des UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahrens für das o.g. Vorhaben gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anstelle des ursprünglich als Präsenztermin vorgesehenen Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (PlanSiG) durch, wobei vorgesehen ist, im Falle des Einverständnisses aller Teilnehmereberechtigten die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 5 PlanSiG durch eine Videokonferenz zu ersetzen. Eine Teilnahme ist auch rein telefonisch möglich.

Es werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert. Dazu werden den zur Teilnahme Berechtigten auch die Informationen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 PlanSiG zugänglich gemacht.

Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 PlanSiG erfüllt sind, findet die Videokonferenz am 20.01.2022 statt.

Das Vorgesagte wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation beziehungsweise die Videokonferenz ist **nicht öffentlich**.
2. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz **benachrichtigt**, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.
3. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den unter 2. Genannten auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben. Diese müssen sich jedoch bei Teilnahmewunsch in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 07.01.2022 um 12:00 Uhr unter der E-Mail-Adresse jonas.wenge@brk.nrw.de **anmelden** und Zugangsdaten anfordern. Gerne kann zugleich das Einverständnis mit einer Videokonferenz erklärt werden. Bei der Anmeldung muss unter Angabe von persönlichen Daten die Betroffenheit entsprechend nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Die Berechtigten werden sodann individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten. Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>.
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 PlanSiG.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz ist jedem Berechtigten im Sinne der Ziffern 2 und 3 freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist im Vorfeld rechtzeitig durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und die Vollmacht wird zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz auch ohne ihn stattfinden.
6. Kosten, die durch die Teilnahme oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich bei den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der

Stadt Bornheim unter folgendem Link:

<https://www.bornheim.de/amtsblatt>

auf der Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link:

<https://www.bruehl.de/bekanntmachungen.aspx>

auf der Internetseite der Stadt Köln unter folgendem Link:

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen>

und auf der Internetseite der Stadt Wesseling unter folgendem Link:

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt/amtsblatt-2021.php>

veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/wasserentnahmeverfahren

sowie im UVP-Portal unter

www.uvp-verbund.de/nw

zugänglich gemacht.

Köln, den 15.12.2021

Im Auftrag

gez. Wenge

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

295 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.12.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.12.17_0294-01_haushaltssatzung_stadt_koeln_haushaltsjahr_2022.pdf

296 Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 10. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.12.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.12.10_0286-01_coronaschutzvo_av_ausweitung_maskenpflicht.pdf

297 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 Innenstadt, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 14.12.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.12.14_0289-01_mandatswechsel_bv1_innenstadt.pdf

298 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 7 Porz, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 14.12.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.12.14_0290-01_mandatswechsel_bv7_porz.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.